

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 151.

Montags, den 30. Mai.

1836.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit §. 33 des Gesetzes vom 26. October 1834 über Erfüllung der Militairpflicht und §. 73 der Generalverordnung dazu, haben sich sämtliche unter unsere und eines Wohlwollenden Kreisamts Jurisdiction allhier gehörige, zur Zeit sich hier aufhaltende und zwar

1. sowohl die bei der im Jahre 1834 und 1835 statt gehaltenen Rekrutirung als freigelooft, oder zum Dienste in der Linie nicht vollkommen tüchtig zur Dienstreserve auszuweisen gewesene Mannschaften,
2. als die mit Kriegesreservepflicht im Jahre 1833, 1834 und 1835, so wie die im gegenwärtigen Jahre verabschiedeten Unterofficiere und Gemeinen

Mittwoch, den 1. Juni d. J.,

bei der Rathsstube unter Vorzeigung der Geburts- oder Bestellscheine, oder Militairabschiede bei Vermeidung der §. 64, 65 und 66 vorgedachten Gesetzes angedeuteten Strafen und sonstigen Folgen anzumelden.

Bei nachzuweisender dringender Abhaltung, als z. B. bei Wanderschaft im Auslande, ist die Anmeldung durch Beauftragte an dem Orte des letzten Aufenthalts in hiesigen Landen zu bewerkstelligen.

Leipzig, den 24. Mai 1836.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Deutrich, Bürgermeister.

Bekanntmachung,

den Leipziger Wollmarkt betreffend.

Der diesjährige Leipziger Wollmarkt beginnt den 13. und endet mit dem 16. Juni.
Leipzig, den 2. April 1836.

Der Rath der Stadt Leipzig.
D. Deutrich, Bürgermeister.

Wiesenverpachtung.

Die dem Georgenhause allhier gehörende, hinter der großen Funkenburg gelegene sogenannte Pehschwiese an 10½ Aekern soll, nach Abbringung der heurigen Heuernte mit der diesjährigen Grummeternte bis zu und mit dem Jahre 1842 an den Meistbietenden verpachtet werden und ist hiezu

der 31. l. Mon.

als Termin anberaumt worden. Pachtlustige haben sich daher gedachten Tages früh um 11 Uhr bei der Rathsstube allhier einzufinden, ihre Gebote zu thun und sich weiterer Benachrichtigung zugewärtigen, indem man sich die Auswahl unter den Licitanten, so wie jede anderweite Verfügung vorbehält.

Leipzig, den 14. Mai 1836.

Der Rath der Stadt Leipzig.
D. Deutrich.

Leichniseierlichkeiten bei den malaischen Fürsten.

Das Leichenbegängniß eines malaischen Fürsten geschieht mit vielem Pompe. Nicht bloß schließen sich die vornehmsten Unterthanen des Monarchen dem

Zuge an, sondern auch die Könige, die seine Verbündeten waren, schicken Deputirte. Die Agenten der holländischen Compagnie und die vornehmsten Bürger von Coupang ermanzeln nie, sich dabei einzufinden. Die Ceremonie dauert zuweilen 8 Tage, während welcher alle daran Theilnehmende beköstigt